

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlag:
Tageblatt Riesa
Grenz 1287
Postfach Nr. 52

Diese Zeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Landrats
zu Großenhain bestimnte Blatt und enthält amtliche Bekanntmachungen des Finanzamtes Riesa
und des Hauptzollamtes Meißen

Postfach:
Dresden 1580
Verlag:
Riesa Nr. 52

Nr. 64

Donnerstag, 16. März 1939, abends

92. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, bei Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark, ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellgebühr), bei Abholung in der Geschäftsstelle Wochenkarte (6 aufeinanderfolgende Nr.) 55 Pfg. Einzelnummer 15 Pfg. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die gestrichelte 46 mm breite mm-Zeile im Textteil 25 Pf. (Grundhöhe: 10 mm hoch). Ziffergröße 27 Pf., tabellarischer Text 50%. Kustschlag. Bei fernmündlicher Anzeigen-Bestellung oder fernmündlicher Abänderung eingehender Anzeigentexte oder Probeabläufe schließt der Verlag die Inanspruchnahme aus Mängeln nicht drucktechnischer Art aus. Preisliste Nr. 4. Bei Konturs oder Zwangsversteigerung wird etwa schon bewilligter Nachlass hinsichtlich Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und Gerichtsstand in Riesa. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen usw. entbinden den Verlag von allen eingegangenen Verpflichtungen. Geschäftsstelle: Riesa, Goethestraße 59.

Reichsprotector für Böhmen und Mähren

Erlaß des Führers über die künftige staatsrechtliche Gestaltung des böhmisch-mährischen Raumes Grundlage für eine neue vernünftige mitteleuropäische Ordnung — Das nationale Eigenleben des deutschen und tschechischen Volkes sichergestellt

W Prag. Der Führer hat unter dem 16. März auf der Prager Burg folgenden Erlaß über das Protectorat Böhmen und Mähren unterzeichnet:

Ein Jahrtausend lang gehörten zum Lebensraum des deutschen Volkes die böhmisch-mährischen Länder. Gewalt und Unrecht haben sie aus ihrer alten historischen Umgebung willkürlich gerissen und schließlich durch ihre Einlösung in das tschechische Gebilde der Tschecho-Slowakei der Welt einer künftigen Unruhe geschickelt. Von Jahr zu Jahr vergrößerte sich die Gefahr, daß aus diesem Raume heraus — wie schon einmal in der Vergangenheit — eine neue ungeheuerliche Bedrohung des europäischen Friedens kommen würde. Denn den tschecho-slowakischen Staat und seinen Machthabern war es nicht gelungen, das Zusammenleben der in ihm willkürlich vereinten Völkergruppen vernünftig zu organisieren und damit das Interesse aller Beteiligten an der Aufrechterhaltung ihres gemeinsamen Staates zu erwecken und zu erhalten. Er hat dadurch aber keine innere Lebensfähigkeit erwiesen und ist deshalb nunmehr auch der tatsächlichen Auflösung verfallen.

Das Deutsche Reich kann aber in diesem für seine eigene Ruhe und Sicherheit sowohl als für das allgemeine Wohlergehen und den allgemeinen Frieden so entscheidend wichtigen Gebieten keine andauernden Störungen dulden. Früher oder später müßte es als die durch die Geschichte und geographische Lage am härtesten interessierte und in Risikobehaltung gezwungene Macht die schwersten Folgen zu tragen haben. Es entspricht daher dem Gebot der Selbstbehauptung, wenn das Deutsche Reich entschlossen ist, zur Wiederherstellung der Grundlagen einer vernünftigen mitteleuropäischen Ordnung entscheidend einzugreifen und die sich daraus ergebenden Anordnungen zu treffen, denn es hat in seiner tausendjährigen geschichtlichen Vergangenheit bereits bewiesen, daß es dank sowohl der Größe als auch der Eigenschaften des deutschen Volkes allein berufen ist, diese Aufgaben zu lösen.

Erfüllt von dem ersten Wunsch, den wahren Interessen der in diesem Lebensraum wohnenden Völker zu dienen, das nationale Eigenleben des deutschen und des tschechischen Volkes sicherzustellen, den Frieden und der sozialen Wohlfahrt aller zu nützen, ordne ich daher namens des Deutschen Reiches als Grundlage für das künftige Zusammenleben der Bewohner dieser Gebiete folgendes an:

Artikel 1

1. Die von den deutschen Truppen im März 1939 besetzten Landesteile der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik gehören von jetzt ab zum Gebiet des Großdeutschen Reiches und treten als „Protectorat Böhmen und Mähren“ unter dessen Schutz.

2. Soweit die Verteidigung des Reiches es erfordert, trifft der Führer und Reichsführer für einzelne Teile dieser Gebiete eine hier abweichende Regelung.

Artikel 2

1. Die volksdeutschen Bewohner des Protectorats werden deutsche Staatsangehörige und nach den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes v. 15. September 1935 (RGBl. I 1 Seite 1146) Reichsbürger. Für sie gelten daher auch die Bestimmungen zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Die unterrichten deutscher Gerichtsbarkeit.

2. Die übrigen Bewohner von Böhmen und Mähren werden Staatsangehörige des Protectorats Böhmen und Mährens.

Artikel 3

1. Das Protectorat Böhmen und Mähren ist autonom und verwaltet sich selbst.

2. Es übt seine ihm im Rahmen des Protectorats zustehenden Hoheitsrechte im Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches aus.

3. Diese Hoheitsrechte werden durch eigene Organe und eigene Behörden mit eigenen Beamten wahrgenommen.

Artikel 4

Das Oberhaupt der autonomen Verwaltung des Protectorats Böhmen und Mähren genießt den Schutz und die Ehrenrechte eines Staatsoberhauptes. Das Oberhaupt des Protectorates bedarf für die Ausübung seines Amtes des Vertrauens des Führers und Reichsführers.

Artikel 5

1. Als Träger der Reichsinteressen ernennet der Führer und Reichsführer einen Reichsprotector in Böhmen und Mähren. Sein Amtssitz ist Prag.

2. Der Reichsprotector hat als Vertreter des Führers und Reichsführers und als Beauftragter der Reichsregierung die Aufgabe, für die Beachtung der politischen Richtlinien des Führers und Reichsführers zu sorgen.

3. Die Mitglieder der Regierung des Protectorates werden vom Reichsprotector ernannt. Die Befähigung kann zurückgenommen werden.

4. Der Reichsprotector ist befugt, sich über alle Maßnahmen der Regierung des Protectorates unterrichten zu lassen und ihr Ratsschlüsse zu erteilen. Er kann gegen Maßnahmen, die das Reich zu schädigen geeignet sind, Einspruch einlegen und bei Gefahr im Verzuge die im gemeinsamen Interesse notwendigen Anordnungen treffen.

5. Die Verfindung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie der Vollzug von Verwaltungsmaßnahmen und rechtskräftigen gerichtlichen Urteilen ist auszusetzen, wenn der Reichsprotector Einspruch einlegt.

Artikel 6

1. Die auswärtigen Angelegenheiten des Protectorats, insbesondere den Schutz seiner Staatsangehörigen im Auslande, nimmt das Reich wahr. Das Reich wird die auswärtigen Angelegenheiten zu führen, wie es den gemeinsamen Interessen entspricht.

2. Das Protectorat erhält einen Vertreter bei der Reichsregierung mit der Amtsbezeichnung „Gesandter“.

Artikel 7

1. Das Reich gewährt dem Protectorat den militärischen Schutz.

2. In Ausübung dieses Schutzes unterhält das Reich im Protectorat Garnisonen und militärische Anlagen.

3. Für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung kann das Protectorat eigene Verbände aufstellen. Organisation, Stärke, Zahl und Bewaffnung bestimmt die Reichsregierung.

Artikel 8

Das Reich führt die unmittelbare Aufsicht über das Verkehrs- und Postwesen sowie das Fernmeldewesen.

Artikel 9

Das Protectorat gehört zum Zollgebiet des Deutschen Reiches und untersteht seiner Zollhoheit.

Artikel 10

1. Gesetzliches Zahlungsmittel ist neben der Reichsmark bis auf weiteres die Krone.

2. Das Verhältnis beider Währungen zueinander bestimmt die Reichsregierung.

Artikel 11

1. Das Reich kann Rechtsvorschriften mit Gültigkeit für das Protectorat erlassen, soweit das gemeinsame Interesse es erfordert.

2. Soweit ein gemeinsames Bedürfnis besteht, kann das Reich Verwaltungsorgane in eigene Gewaltung übernehmen und die dafür erforderlichen reichseigenen Behörden einrichten.

3. Die Reichsregierung kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 12

Das zur Zeit in Böhmen und Mähren geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es sich nicht dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das deutsche Reich widerspricht.

Artikel 13

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Reichs- und Verwaltungsvorschriften.

Prag, den 16. März 1939.

Der Führer und Reichsführer

(ges.) Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

(ges.) Dr. Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen

(ges.) von Ribbentrop

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

(ges.) Dr. Lammer

Der Reichsminister des Auswärtigen, von Ribbentrop, hat den Erlaß des Führers über das Protectorat Böhmen und Mähren im Auftrage des Führers von Prag aus durch den Rundfunk verkündet.

Erlaß des Führers an Generaloberst von Brauchitsch

Besondere Anerkennung für die hervorragenden Leistungen der Truppen

W Prag. Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht hat an den Oberbefehlshaber des Heeres, Generaloberst von Brauchitsch, folgenden Erlaß geschickt:

An den Oberbefehlshaber des Heeres!

Das Heer hat am 15. März 1939 durch die rasche Besetzung der wichtigen Städte Böhmens und Mährens alles Reichsgebiet unter die Hoheit Großdeutschlands gestellt. Trotz der unüblichen kälteren Wintertage und schwieriger Wegeverhältnisse haben die Verbände des Heeres und

die ihnen unterstellten Einheiten der Luftwaffe wenige Stunden nach Ausgabe des Befehls die Grenzen überschritten und ihre Marschziele erreicht.

Truppen, die ich auf der Fahrt nach Prag antret, machten trotz der hinter ihnen liegenden Anstrengungen einen vorzüglichen Eindruck.

Ich spreche Offizier und Mann für ihre Leistung und Haltung meine besondere Anerkennung aus.

ges.: Adolf Hitler.

Der Führer grüßt die Deutschen Prag

Stürmische Kundgebungen vor dem Balkon der Prager Burg

W Prag. Kurz vor 1/2 Uhr begab sich der Führer auf den Balkon der Burg, um die seit den frühen Morgenstunden vor der Burg in Tausenden versammelten Deutschen Prag zu grüßen. In dem Augenblick, als der Führer den Balkon betrat, brach ihm ein tausendstimmiger Jubelschrei der Deutschen entgegen. Minutenlang dauerte die Kundgebungen, die immer wieder von Sprechchören „Führer, wir danken Dir“ unterbrochen werden und die dann wieder in minutenlange Sieges-Weihen übergehen. Immer wieder dankt der Führer herzlich bewegt für die Treue- und Freundensübungen, die die Deutschen Prag ihm entgegenbringen.

Die Slowakei unter dem Schutz des Großdeutschen Reiches

W Prag. Der slowakische Ministerpräsident Tiso hat an den Führer folgendes Telegramm gerichtet:

In hartem Vertrauen auf Sie, den Führer und Reichsführer des Großdeutschen Reiches, unterstelle ich der slowakische Staat Ihrem Schutze. Der slowakische Staat bittet Sie, diesen Schutz zu übernehmen. (ges.) Tiso.

Der Führer hat darauf geantwortet:

Ich bestätige den Empfang Ihres gestrigen Telegramms und übernehme hiermit den Schutz des slowakischen Staates. (ges.) Adolf Hitler.

Dr. Frick vom Führer nach Prag berufen

Zur Klärung der staatsrechtlichen Fragen

W Berlin. Der Reichsminister des Innern Dr. Frick hat sich auf Befehl des Führers zur Klärung der staatsrechtlichen Fragen im böhmisch-mährischen Raum im Flugzeug des Führers nach Prag begeben.

Generaloberst von Brauchitsch beim Führer

Meldung über den Verlauf der Aktion des Heeres

W Prag. Der Oberbefehlshaber des Heeres, Generaloberst von Brauchitsch, erhaltete heute Donnerstag kurz nach 12 Uhr dem Führer und Obersten Befehlshaber an der Prager Burg Meldung über den Verlauf der Aktion des Heeres. Beim Eintreffen des Oberbefehlshabers des Heeres auf der Burg erwies eine Ehrenkompanie des Grenadierbataillons des Infanterieregiments 102, das die Patrouille übernommen hat, die Ehrenbegleitungen.

Dr. Hacha beim Führer

W Prag. Der Führer empfing heute nachmittags 14.30 Uhr Staatspräsident Dr. Hacha. Vorher hatte der Reichsminister des Auswärtigen von Ribbentrop Staatspräsident Dr. Hacha aufgesucht und ihm den vom Führer proklamierten Erlaß über die Errichtung des Reichsprotectorats Böhmen und Mähren überreicht.

Der Vormarsch der deutschen Truppen

Tagesziele planmäßig erreicht — Die Flugplätze in Böhmen und Mähren planmäßig besetzt

W Berlin. Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt:

Der Vormarsch der deutschen Truppen, unter ihnen die Verbände der H-Verfügungstruppe, ist trotz starker Behinderung infolge weiter andauernder Schneefälle und Glatteis auf den Straßen planmäßig vor sich gegangen.

Zwischenfälle haben sich bisher nicht ereignet.

Die in den mährischen Raum von Schlesien und aus der Ostmark her vorgehenden Truppen haben um 16 Uhr die Verbindung untereinander hergestellt.

Auch in Böhmen haben die Truppen ihre Tagesziele erreicht.

Am Laufe des Tages wurden Teile der Fliegertruppe trotz heftigen Schneetreibens erneut eingesetzt.

Zahlreiche Abteilungen der Flakartillerie nahmen an dem Einmarsch des Heeres teil.